Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben mann beraus bera

von Efcher und Ufteri

Mitgliedern der gesetzgebenben Mathe ber helvetischen Republit.

nationly nakum gederedwiff eld dan

Band III. No. LIX. Lugern, 1. Mai 1799. (12. Floreal VII.)

bourdings had night in or

Gefeggebung.

considery billoce fits in geneimed Confict.

bergebracht hatte, statt einen hineinzuschieben, durch als wann Obrist und Hauptmann die gleiche Art Aufsben die Munizipalitäten einzig das Recht zu klagen sicht ohne einander untergeordnet zu sen, hatten. Den erhalten. Dieser Antrag ist bestimmt dem Gesez über Munizipalitäten unmittelbare Berantwortlichkeit aufzuschen über die Schulen macht. Auch er hat Achtung Gemeinden nur mit Mühe ihre Munizipalbeamten;

Gefezgebung.

Fir die guten Pfareer und will ihnen in dieser Aufschlichteit aus chlieftend in ihre Hande legen, aber sie doch nicht ausschliestend in ihre Hande legen, denn die Verants wortlichkeit, die man als Grund aufstellen will, so kantwortlich ift und hingegen die Munizipalität nicht leberhaupt aber glaubt er in Helbers werden, auch die Nordrechung an die Seistlichen weniger gut man diese nothwendige Berantwortlichkeit nicht aus Borurtheil gegen eine ganze Klasse von Bürgern, gestigionen getheilt sind, und also die, doch so nöttige gen die Pfarrer, verwerse, und eine Nachtassisseit wortlichkeit sind, und also die, doch so nöttige gen die Pfarrer, verwerse, und eine Nachtassisseit wortlichkeit sind, und also die, doch so nöttige gen die Pfarrer, verwerse, und eine Nachtassisseit der Erziehung auf diese Art niemals beends berdiete, die durch deppetite, einander nicht unterges producte Aussicht unsessisseit der Verziehung auf diese Art niemals beends berdiete Aussiche der Verziehung bestimmt senn gen auf die vorgesichlagne Art die Pfarrer, welche zu haben sie nicht mehr Berantwortlichkeit hierüber auf sich, als kein anderer Hinge und ist es nicht mere haben die nicht heurathen dürsen, dieses Geschäft anzwertranen und den Distriktsstatis valtern, diesen Waschinen der Regierungsstatthalter,

faltigsen vesorgen werden.

Desloes wundert sich über die Geschisslichteit vallen gestongen werden gestongen werden gestongen werden gewand auffielt, um sich dem Munsch der Verlammlung, die Aussicht den Munizipalitaten zu überzehen, zu entziehen. Warmt der Nerfammlung, die Aussicht den Munizipalitaten zu überzehen, zu entziehen. Warmt sipalitat nicht anch verantwortlich gemacht werden konnen? ungeachtet seines Zurrauens in die guren Pfarrer, glaubt er sey der Verschlag der Commission die Munizipalitaten durch alles sorgelen, und also sind jene auf die Seite geset.

Sch umpf gesteht, das er lezthin auch dieser Wussellen verlassen werde zursehen der nun durch die Commission völlen der Aussichten der Aussichten der Kapfieher neben einan der verlassen sich auf einander und daher simmt er die dem Gutachten bei. gang dem Gutgehren bei. Gecretan gesteht, bag er lieber gehabt hatte, Obrists and biog eingebildet, welches doch nicht der bag bie Commission geradezn ihren erfen Antrag wie Fall ift, und wobel gewiß mehr Dednung herauskomme,

würden diese nun noch der Gefahr ausgesezt, gestraft er zum Gutachten. Das Gutachten wird der Coms zu werden bei jeder Nachlässigkeit, so würde niemand misson zurüfgewiesen. Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite. Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite. Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite. Die Versammlung ber Situng fodert das gend der ganzen Republik hineinkomme, wann die Munizipalitäten die Aussichen wird, da wir doch wissen, der die Versammlung die Gefangenschaften in Ordnung zu den Pfarrern übergeben wird, da wir doch wissen, der deren wer Weriahe sobert Rertagung dieses Beachrens. daß viele Gemeinden und gerade diejenigen bei denen neu. Perighe fodert Vertagung dieses Vezehrens, die bessere Erziehung am nothwendigsten ist, die Verz bis die Volksstellvertreter dem Gesez zusolge bezahlt besserung der Schulanstalten nicht wünschen, sondern lieber dem alten Schulanstalten nicht wünschen, sondern lieber dem alten Schulanstalten nücht wünschen, ind dert Einziehung der Verhaltung der Republik erfes gen vermittelst der zu bestimmenden Veräntwortlichkeit dert Gefängnisse, und die Verbrecher, diese Einziehung erfoz dert Gefängnisse, und die Verbrecher müssen erhalten das ganze Erziehungswesen unter die keitung der werden, also ist der Republik sür diesen Gegenstand Statthalter und also auch ganz maschinenartig, wie Seld nothwendig, solglich ist hier kein Unlaas zu Verzman es zu nennen beliebt, unter die Leitung des Dizztagung; ich sodere Entsprechung mit Dringlichseitsers restoriums kömmt, welches so viel Einheit hineinbrinz klarung. Dieser lezte Antrag wird angenommen. gegen fann, als es ihm beliebt, dahingegen biefes nies mals der Fall fepn kann, wann die febr verschiedens artigen und unverantwortlichen Munigipalitäten bas lette Rad biefer Maschine ausmachen sollen. Also gerade um biefe wunschbare Ginheit und Wirksamkeit für den öffentlichen Unterricht zu erhalten muß das Gutachten angeremmen werden. (Man ruft lebhaft Commandant Des 2 Quartiers im Ranton Centis, jum libfimmen).

Suter widerfest fich dem Abstimmen, weil er das Gutaditen dem 26 g der Conftination guwiderlaus fend anfieht, welcher nicht geffattet, daß ben Beifflie chen irgend eine Staatebedienung anvertraut werde.

Carrard bemerft, daß der g den die Commife ffon borfchlagt, gerade mit den gleichen Worten are fangt, welche das Minnigipalitätegefez hierüber enthalt, und eben fo wenig ift das Gutachten dem legtern Schluß zuwider, weil es die Aufficht der Munizipalitaten der des Pfarrers an die Seite sest und ihr noch eine Oberaufsicht beifügt. In Rufficht der Sache selbst ift es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß Die Berantwortlichkeit fich durch Ausdehnung auf meh rere Personen schwächt, und nicht leicht kommen wir Diese Berantwortlichkeit auf Die Munisipalitaten aud um 480 Franken, und ber andere ben Gehalt des Dehnen. Der 26 & ber Conflitution ift feineswegs Dem Gutachten guwider, weil die Erziehung feine po, Franten vermindert. litische Funktion ist. Die Berschiedenheit der Religion Rach Widereröffnung der Sitzung wird ber Bes wird doch nicht auf Schreiben Lesen und Rechnen schling verlesen und augenommen, welcher verordnet Gefahr entstehen, um so weniger, da wir ganz rubig Burger bei Geldetagen in Rutsicht auf die Collotation ben Religionsunterricht den Pfarrern auftrugen, und ihrer Schuldtitel, soll gedruft, bekannt gemacht und die Religionsverschiedenheit beim Schreiben, Lesen augeschlagen werden. und Rechnen nicht in Berracht fommt. Die Bereinis gung der in zwei Religionspartheien getheilten Burger minder nothwendig als für den großen Nath, die wird gewiß nicht dadurch bewirft, daß wir den Geist Beschlüsse des Direktoriums, wenigstens die allgemeinen lichen, diesen natürlichen Bolkslehrern, einen Theil des zu kennen; er verlangt der Senat foll das Direktor Wolksunterrichts entziehen, sondern gerade im Gegen, rium durch eine Bothschaft einladeur, ein Doppel der theil, wann wir sie nach und nach zu mahren Bolfst felben ber Ranglei des Genats immer mitjutheilen. Ichrern umbilden. Aus allen diefen Rutfichten ftimmt Diefer Antrag wird angenommen.

Genat, 24. April.

Prafitent: Luthi von Solothurn.

Eine Bittschrift bes B. Raphael Gervert, worinn berfelbe um Snade für die irregeführten bers hafteten Unruhstifter in den Distriften Mosnang und Flauwil bittet, wird verlesen und deffen Zusendung ans Direftorium befchloffen.

Der Beschluß welcher funf Saufer gu Friburg, Ranton Centis, die von ihrer Gemeinde helferschweil weg, in den Diffrift Flaweil eingetheilt wurden mit ihrer Gemeinde wider vereinigt und mit derfeiben bem Diffrift Lichtensteig einverleibt, wird jum atenmal verlefen.

Ruepp rath jur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Cenat schließt seine Sigung und nimmt zwei Beschluffe an, von benen ber eine ben jahrlichen Gehalt ber Suppleanten beim oberften Gerichtshof Generalsefretars des Direftoriums ebenfalls um 480

gefahrlichen Ginfluß haben und alfo auch hieraus feine Das Gefez über Die gleichen Rechte aller helbetifchen

Muret bemerkt, es fen für den Genat nicht

Groffer Rath, 25. April. Vice : Prafident : Desloes.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal ver: gefchoffen. lefen, und in Berathung genommen :

Burger Gefeggeber!

Die Commiffion, welche über die Bittschrift ber 76 Burger ber Gemeinde Balgach, im Canton Sentis, niedergefest worden, um die Frage zu unterfuchen: ob diefen Burgern nicht eine andere und vortheilhaftere Benugungsart ihrer Gemeindsweide, oder bes foge: 5) Wenn fich die Ausgeschoffene nicht vereinbaren nannten Eifenrieds, konnte gesezlich zugestanden kinnen, so wird die Verwaltunget. d. Kant. entscheiden. werden, bat die Ehre, euch folgenden Rapport ju er: fraften

Diefe Gemeindemeibe ift ein fchones, groffes, ebenes Grundfitt, von guter frachtbarer Erde. - Die Coms millen ift innig überzeugt, daß, wenn diefes Erdreich umgebrochen und angebauet wurde, alsbann folches einen weit groffern Rugen hervorbringen muffe, als demjenigen Ort angewiesen werden, wo die Befchir, wenn foldes nur, wie bishero, als Diehweide ges

braucht werbe.

Diefer vortheilhaften Benutung fieht kein anders hindernis im Wege, ale die Majoritat ber Th ilhas ber, welche entweder an denr albernen Grundiag ber

Die Commiffion ift verfichert, daß die Gemeinte Balgach nicht die einzige, sondern daß in Helvetien noch mehrere und viele Gemeinden fich in diefem Fall befinden; fie fchlagt euch demnach folgenden allgemeir Gutachtens als gericht, allein er glaubt, das Gut nen Gesetgesentwurf bor:

Un Den Genat.

fen, alle diejenigen Birger mit Gefehesfraft gu unter, ben fonnie; er wimfcht bagegen, bag die Gemeinds fligen, welche auf beffere Benugung und Anpftanzung Bermaltungen berechtigt werden, jedem armen Bu & bes schweizerischen Bobens andringen;

genieffen follen;

In Erwägung, daß das allgemeine Gesez über die Bertheilung der Gemeinguter noch nicht fo bald er Diefe vorgefchlagenen Berathungen entftimben. de nen fann;

hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

iff es unbenommen, ihre hobende Gemeinweibe gang rabe in die sem Angenblit, wo die Zufuhr der Lebens, oder jum Theil angupflanzen; biewon find folche ABeid, mittel aus Schwaben gehemmt ift, und also viele gange ausgenommen, auf welchen nugbares oder uns arme Burger fich nicht die erfoderlichen Unpflanzungen ontbehrliches Gehrige ficht.

Gemeinweibe zu solcher Ampflanzung versiehen tonnen, seinen. Da ober das Gesez diese Ampflanzungen nicht und einige ober niehrere den Weidgang beibehalten gebiecet, fondern nur denjenigen Burgern die diese

wollen, fo werden die Burger in 2 Rlaffen abgetheilt. 3) Jede biefer Rlaffen, ohne Rutficht, ob fie

gröffer ober fleiner sen, wählt unter sich bren Unes

4) Diefe gegenfeitig Ausgeschoffenen werden fich ungefaumt mit einander freundschaftlich über folgende Gegenstände vergleichen

a) Ueber Die Froffe des jum Pflangen begehrs

ten Difirfs.

b) Ueber die Gegend, wo dieser Bezirk ausges market oder gelegen fenn foll.

6) Diejenige Klaffe, welche ihren Theil empfangen wird, muß ihre Früchten allein, und ohne Roften der andern befdirmen.

7) Diefes fann nach Belieben burch Baunen,

(hagen) Graben oder Buten gefchehen.

8) Der gum Pflangen bestimmte Begirf muß an mung am leichteffen ift.

9) Die Groffe dieses Bezirks muß mit der Ansgahl ber Rlaffe gegen die andere Klaffe im Berhalts

Dindernin im Wege, als die Majoritat der Th ilbas niß siehen, wenn solches verlangt wird. ber, welche entweder an dem albernen Grundsaz der 10) Alffällige Beschwerden, welche bestimmt auf alten liebung hangt, oder vermittelst dessen mehreren der Nazniessung eines solchen Gemeinguts liegen, Genuß ziehen kann, als die übrige. werden ebenfalls verhältnismäßig auf beide Klassen vertheilt.

Desloes averkennt zwar die Grundfate diefes achten feibit fen im negenwartigen Zeitpunkt ungwefe maßig, meil ein groffer Theil der helvetischen Burger jegt unter ben Waffen fteht, und durch Diefe Beras In Erwägung, bag es Pflicht ber Gefeggebung thungen leicht Unordnungen in den Gemeinden entfice ger einen ileinen Theil bes Gemeingute abgutretten, In Erwagung, daß alle Theilhaber eines gemein: fum barauf einige Lebensmittel anzupflanzen. Gennog famen Grundfints gleiche Rechte und gleichen Bortheil, ftimmt gang Desloes Antrag bei: Reghli ift gleicher Meinung, indem er in der leberzeugung fieht, bag in vielen Gemeinden die groften Unordnungen durch

Salumpf bemerkt, daß wenn Diefer Wegens fand verspätet wird, die gange diefjahrige Jahrsbes nutung diefes Gemeindlandes dadurch gehemmt wurde; er gesteht aufrichtig, daß es ihm Duhe macht, fo 1) Jeden Theilhabern an Gemeingut in Gelvetien viel unbenuttes Land in Delvetien zu miffen, und ges auf ihrem Miteigenthum machen fonnen, weil bie 2) Wenn fich uicht alle Untheilhaber einer folchen reichen Bauren ihr Bieh gerne noch auf Die Beide

Benntung begehren fie gulagt, fo wunscht er, bag bast feiten veranlaffen, ba hingegen bas Gutachten bie: Mutachten fogleich angenommen oder wenigstens Sweife felben verhitet. Fizi benft, wir follten bas Prod; in Berathung genommen werde. Germann unterspffangen beforbern, fatt hindern, und ffimmt alfo ffigt das Gutachten , weil die Unmefenheit der Urmeen der Behandlung des Gutachtens bei. Underwerth an unfrer Grenze es nothwendig macht, baf bie armen hatte gewinfcht, daß bie es Gutachten ichon bor einis Burger fich durch neue Anpfianzungen die erfoderlichen gen Monaten behandelt worden ware, um die Bers Lebensmittel verschaffen konnen. Herzog v. Munft. theilung felbft zu hintern, er fodert Behandlung des flimmt Desloes bei und will einzig bestimmen, daß Gutachtens. Cartier ftimmt Desloes bei , weil den Antheilhabenden Burgern folche Strefen landes man fenft jum voraus entscheiden muffte, wer eigente gur Penugung übergeben werden follen. Atermann lich Theilhaber fen, und wie ihre Rechte bestimmt ift überzeugt, daß jest nicht ber Augenblit borhanden werden follen. ift, die beffere Benugung bes Landes und Die Berbors! bringung von Lebensmitteln zu hemmen, und ba durch men ziemlich miteinander überein, ausgenommen, daß Deslocs Antrag nicht viel herauskame, weil die reichen Desloes Antrag die Armen mehr der Willführlichkeit Bauren auch Gemeindsverwalter sennwerden, fo stimmt ber Gemeindsverwaltungen aussetz, als das Gutz er jum Gutachten. Euftor findet die Grundsage des achten. : gerade den gegenwartigen Augenblit findet

Die beffere Benutzungkart des gandes werde man nicht wie es schon lange in Laufanne ber Sall war, aus hindern wollen, damit immer nur die Reichen das unfruchtbaren Sigeln Garten entfiehen werden: die Gemeindgut allein benühen können; er stimmt Custorn kleinen Gemeindsbewegungen, die über diesen Gegenzbei, welchem auch Wyder und Kilchmann folgen. kand entstehen könnten, werden unbedeutend sepn, Bourgevis bedaurte schon lange, daß nur die Reichen und gegen den großen Zwet der Vermehrung der die Gemeindsiter benuhen, aber doch kann er nicht kandescultur in keinen Betracht kommen: aller dieser zum Gutachten stimmen, denn viele Gemeindsitere Svünde wegen sodert er Behandlung des Gutachtens liesern die Gemeindsbedürfnisse; vertheilen wir jene, selbst, in welchem nur wenige Verbesserungen ersos so werden die armen Bürger diese Gemeindsabgabe nicht abtragen können; daher glaubt er, follte die alte Mebung befolgt werden, daß ben armen Burgern etwas über die Frage, wer Theilhaber an den Gemeindse Land jur einstweiligen Benutung abgetreten und den gutern fenn foll oder nicht. Schlumpf fagt, diefe Berwaltungstammern die Entscheidung allfalliger Streie Frage brauchen wir nicht zu entscheiden, benn jeder tigfeiten übertragen werde. Preux stimmt Bout, weiß felbft, was er besigt. geois bei. Smur glaubt auch durch diefes Gutacht. Das Gutachten wird ten wurden fo weitlaufige Streitigfeiten entfiehen , daß nommen. bie Armen bas gand noch lange nicht benuten fonnten; in diefer Rutficht fimmt er Lourgeois bei, damit Die Benugung der Cemeindeguter gestatten, und glaubt, armen Burger fogleich etwas Land erhalten. Erlach er man fonnte ben gangen & meglaffen, weil es fich von gefteht, daß ihm das Gutachten wohl gefallt, aber felbft verfieht, daß man fein Eigenthum benugen fann. für den gegenwartigen Zeitpunkt nicht, benn wann Destoes findet auch , Diefer & follte weggestrichen etwas ju theilen ift, fo moffen die Theilhaber babei werben, weil fich biefes von felbst verfieht. Ater:

so geschwind Brod geschaft als durch das Commiffee ware am zwelmaßigffen zu bestimmen , daß die freie nalgutachten, wel hes Zusammenberufung ber Gemeine Semegungsart Rolge des Gemeindeigenthums sen, ben fodert, und eine Art verffetter Bertheilung ber und fimmt übrigens Bourgeois bei. Gemeindguter bewirten wurde, daber beharret er auf Gilumpf beharret auf dem Gntachten, weil feinem Antrag, und will den Berwaltungsfammern es nethwendig ift etwas zu bestimmen über diefen Ges Entscheid über Uneinigfeit auftragen. Echlumpf geuffand, indem in verschiednen Gemeindsverfomme, findet die gemachten Einwendungen fenen unbedeutend, niffen die Benuthung als Weidgang gefezlich bestimmt benn gerade der gegenwartigen Zeitumftande wegen ift; indes will er zugeben, daß der Werth provisorisch ift es nothwendig, mit Echleunigfeit bieruber abzus weggelaffen und dagegen Bourgeois Untrag angenoms forechen : er glaubt Desloes Untrag wurde Streitige men werde. Anderwerth fimmt jum Gutahten .

Gecretan findet, beide hauptmeinungen foms Sutachtens zweimaffig und fodert alfo Siweife Berfer schiftlich für diefes Gefet, indem durch daffelbe der handlung besselben. Urmuth zuvorgekommen wird, fatt dieselbe, wann Graf glaubt die gröffen Unordnungen und Un, fie schon da ift, zu unterflützen: er ift in der gröffen zufriedenheiten entstehen, mann Brod mangle, und Erwartung über die Wirfung tieses Gesetzes, indem

Erlacher fodert bor allem aus Entscheidung

Das Gutachten wird SS weife in Berathung ges

5 1. Carrard will nicht flos provisorisch die fenn, und jest konnen diese nicht heimberufen werden, mann fimmt Carrard bei. Bourgeois folgt, baber fimmt er Bourgeois bei. will aber bestimmen, daß die Waldungen nicht eine Desloes deuft, burch feinen Antrag werde eben zeln benugt werden tonnen. Secretan glaubt, cs

der Prasident schlagt vor, diese Bothschaft, über it Untheilhaber an den Ecmeindsgütern." Cartier wersetzt sich dieser Vertheilung der Gemeindgüter wersetzt sich dieser Vertheilung der Gemeindgüter vollage giebt, und die Enthebung der Gemeindgüter Math die Initiative hat, diesem leztern zuzusenden. — Dieser Antrag wird angenommen. — Mittelholzer wird zum Prasident, Ziegler meindsunzgaben dadnich gehindert wurde. Suter zum deutschen Gecretar, und Vorler zum Saaling sauf dem Gutachten. Des loes bemerkt, daß wenn die Gemeindsweiden laugst dem Ausstuß des Rhodans bepkanzt werden, der Fluß nicht mehr eingedammt werden kann. Eusser der Greitung zu than unbedeutend, weil es nicht um Bertheilung gu thun ift, fondern nur um Cenutung ; er flimmt bem Gut achten bei. Legler bentt, burch beffere Benugung ber Gemeindweiben werden die erfoderlichen Abgaben beffer enthoben werden fonnen, als bei ber jahrlichen wird, indem diefe bem Baterlande ihre Unterfingung fchlechten Benutung; er fimmt Bourgeois bei. Carmintran ift gleicher Meinung. Afermann folgt Cufiors Bemerkungen.

Versammlung bildet fich in geheime Sitzung.

Rachmittagefitung.on dag mit

Der Cenat theilt bas Urlaubbegehren bes Diref toriums für ben B. Luthi b. Col. mit, um benfels ben zu einer wichtigen Sendung brauchen zu fonnen. Schlumpf findet der Senat habe recht, une Diefes Begehren mitzutheilen; er will demfelben entsprechen befonders weil Luthi morgens fcon abreifen will. Ges cretan ift gleicher Meinung, fodert aber eine Both: Schaft burch die bas Direttorium eingeladen werde, feine Begehren an die Gefezgebung, erft dem groffen Rathe zu überfenden. Diefe beiden Antrage werden angenommen.

Bimmermann wird gum Prafibenten, mann zum deutschen Secretar, und Beutler und

Thaler ju Stimmgablern ernannt.

Genat, 25. April. Prafident: Luthy v. Gol.

rung unter ben Baffen fichen , foll gedruft , befannt fie beftimmt. gemacht, und, wo es nothig ift, angeschlagen wers ben, wird verlefen und angenommen.

wird verlesen, worin derselbe eingeladen ift, dem Bur, welche sich der Entrichtung des gefezlichen Beitrages ger Luthy v. Gol., Mitglied bes Genats, ju einer bobnifch, entweder entzogen haben, oder entziehen wichtigen Gendung einen Urland für einige Zeit gu werben. bewilligen, and alate toman photograph unself are

In Erwägung , baf die Rriegssteuer beren Beis trag man ben Steuerpflichtigen frei geftellt hat, nur den patriotischen Burgern gur Laft fallt, und hingegen von Egoiffen und lebelgefinnten bohnifch ausgewichen berweigeren ;

In Ermagung, daß es nothwendig ift, die Groffe des Beitrages durch ein Gefet gu bestimmen, und daß Die weitere Berathung wird vertaget und die bei der Abfaffung deffelben, jenes Syftem der unmits telbaren Auflagen, so wie ste unterm 17. Oftober 1798 beschlossen worden, zur Grundlage dienen kann,

Sat nach erflarter Dringlichfeit befchloffen : I. Bur Beftreitung ber Rriegsfoffen wird ber uns mittelbaren Bermogenssteuer von den Rapitalien und unbeweglichen Gutern noch eine aufferordentliche Beis ftener von Zwei vom Taufend beigefügt. Gins diefer Zwei von Taufend bezahlt man sogleich nach der Rundmachung des Gefetes, und das andere, sobald es auf die Einladung des Direktoriums von den ges feggebenden Rathen befchloffen fenn wird.

2. Das Bollziehungsdirektorium ift bewollmache tigt, alle Burger helvetiens, welche das Auflagens foftem unberührt lagt, mit Ausnahme ber notorifch Armen gu tariren ; ebenfalls ift es authorifiet die Fremden zu tapiren, die in helvetien wohnen, und die bisher nicht tagirt worden find; die einen wie die anderen, theils nach bem Gewinn von ihrem Erwerbe, theils für Zwei vom Taufend ihres vermuthlichen Der Befchluß, welcher verordnet, das Gefes, nahme. Wofern fich ein Burger beschwert glaubt, dem zufolge feine gerichtliche Schuldbetreibungen gegen fo fann er feine Klagen der Berwaltungstammer des Burger flatt haben konnen, die auf Befehl der Regie: Rantons eingeben, nach ber Form wie das Gefet

3 Das vollziehende Direttorium ift bevollmachs tigt, den Betrag der unmittelbaren Auflage gedops pelt und breifach in folden Gemeinden einzuziehen, Der Senat schließt jeine Sizung, und beiden bie sich im Zustande der Emporung vernicen gich mit einem Finanzbeschluß, der an eine Commisson der darinn fallen werden; eben so ist es bevolls machtigt, die durch das Geset vom 17. Oktober 1798 machtigt, die durch das Geset vom 17. Oktober 1798 Eine Bothschaft bes Direktoriums an den Genat bestimmten Geldbuffen gegen Diejenigen zu verdoppeln,

4. Das vollziehenbe Direftorium ift e'ngelaben, burch

alle Mittel, die es in handen hat, das Geschäft von inber einen einzigen Gegenstand, namlich über Die der Taxirung der liegenden Grunde und der richtigen Bittschrift der Gemeinde Balgach im Rheinthal nies Bestimmung der Capitalien zu belchleunigen, und es dergesest wurde, so ist wohl dieses Gutachten auf wird die Muniz palitäten und die zur Einnahme anges diesen einzelnen Fall anwendbar, und in demfelben ftellten Personen über die schnelle und genaue Bollzies fehr zweimifig, allein was an einem Ort zweimafig

17ten Oct. 1798 festgefest worden.

6. Der erfie Artifet des Gesetzes vom 14. Merz, Wie Graf fodert, daß man nicht wieder auf die gennnt das Gesez vom 30., betreffend die Rriegssteuer, ftrige Berathung juruffomme. find biemit jurufgenommen. Diejenigen Bablungen, Die gufolge Diefer beiben Befchliffe mogen gemacht Beifag & für Befchusung ber Balbungen. Under worden fenn, follen von den unmitteibaren ordentlichen werth begreift nicht , warum Diefes Gutachten fo fewohl, als aufferordentlichen Beitragen abgezogen viele Schwierigkeiten leibet, ba es mir um freie Ber

befannt gemacht, und, wo ce nothig ift, angeschlas weitere Umschweife bestimmt werde, daß jebe Gemeins

gen merben.

II. In Erwägung, daß est ungerecht ware, wann ber gute Burger mit dem Storer ber offentlichen Rube, und bemjenigen, welcher burch eine firafbare Steiche

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Vollziehungs:Di ektorium ift eingeladen, in der Wollziehung des Gesetzes, welches daffelbe bevoll: machigt, den Gemeinden, welche sich im Zustande der schen kann. Pozzi stimmt Destoes bei. Beutler Empörung befunden haben, oder darin befinden könnt Anderwerch bei, und weiß aus Erfahrung, ten, die Kriegssteuer zu verdoppeln oder zu verdreifat das diese vermehrte Benusung viel Seegen bringt. Ihren, darauf zu wachen, das diesenigen Burger, welt Graf zieht seine Einwendung zurüt, und folgt, die sich durch offenbar erwiesene Khalsachen, der Emplanderwerths Meinung. Thorin bittet, das man porung in ihren Gemeinden widersezten, nicht die Last doch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Theilungs mit benjenigen tragen muffen, welche entweder durch der Gemeindeguter vorffaden wurden, nun nicht auf thatliche Theilnahme ober burch eine ftrafbare Gleiche sultigfeit Theil an Diefem Berbrechen nahmen.

Diefes Gefes foll feglich gebruft, in gang hels vetien bekannt gemacht, mid, wo es nothig ift, ange:

Schlagen werden.

Groffier Math, 26, April.

belten Gutachtens über die Benutung ber Gemeindes

nuter wird fortgefeit.

Desloes bemerft, daß riele Mitglieder der fprechen. Rilchmanns Untrag wird angenommen. Grifch will auch benjenigen Burgern kand ge-Berfammlung die Landwirthschaft nur aus Buchern Erofch will auch benjenigen Burgern kand gestennen, ba doch bei felchen Gegenständen Erfahrung ben, die feinen rechtlichen Untheil an den Gemeindes

bung diefer Magnahmen verantwortlich machen. ift, ift an den andern fehr nachtheilig, und daher foll.
5. Sogleich unmittelbar und ohne Berzogerung, ten nie bei einzelnen Fallen allgemeine Gefete gemacht wird es die vollstandige Beziehung der umtittelbaren werben. Er wiederholt alle geftern fcon angeffihren ordentlichen Auflagen für Das Jahr 1799 ausführen Grunde wieder Das Gutachten, will ber Bittichrift laffen, fo wie biefe Auflagen durch bas Gefes vom son Balgas entfprechen, und bas Gutachten der Com? Iniffion gurufmeifen.

Cabin ftimmt jum Gutachten , und fodert einen nutiung des Eigenthums zu thun ift, welche schon in 7. Diefes Gefes foll gedruft, in gang Belvetien der Conflitution gefichert ift : er fodert alfo, daß ohne weide, wobei alfo die Waldungen fcon ausgenoms men sind, nach dem Abunsch der Theilhaber verhaltenismäßig nach ihrer Anzahl benuzt werden könne. Würsch stimmt Desloes bei, weil er eine allgemeine sutigkeit Theil an seinem Berbrechen nimmt, die gleie Beschlusses ansehen wurde. School stimmt zum sie Laft tragen follte; Gufachten mit Ausnahme der Waldungen, denn er weiß, daß wenn einst die ersten fleinen Schwierigkeiz, ten überwunden sind, die Gemeinden diesenigen segznen werden, welche diese Benugung bewirken. Relle stab stimmt Underwerth bei, und begreift nicht, wie man sich einer so einfachen deutlichen Sache wieder

Die bloße Benugung eines Theils Der Gemeinweide für die Abmen anwende : er wunfcht einzig eine beffere Abfaffung , durch die Die Waldungen and Allpen aus; genommen werden. Euftor ift gleicher Meinung , und will auch die jur Gindammung. der Bergfrome nörhigen Spizstellen ebenfalls ausnehmen. Lacofte will babei bleiben, der Gemeinde Balgach in ifr m

Biceprasident: Zimmermann.
Degehren zu entsprechen. Lebon stimmt Dosloes bei.
Die Berathung über den i f des gestern behand mann fodert, bas Morgens die Commission rapport tiere. Enfendorfer will der Litischrift von Balder wird fortgesett.

weit lehereicher ift. Da nun diefe Commiffion nur gutern haben. Desloes stimmt eifrig Spfendorfere

Antrag bei, weil bas Gute niemals verzögert, fon bie Geiftlichen von politischen Staatsverrichtungen bern so schleunig als möglich bewirkt werden foll. ausschlieffet. Secretan glaubt, die Geiftlichen fenen

allem aus feftgefest werden muffen.

bon Balgach bas Begehren machten, daß ihnen das eine Strafe über beffelben bestimmt werden, Das Gemeindland gur Benugung abgetreten werbe, und ber fodert er Verweifung biefes Gegenstandes an Ganzen betrachten: er begreift, daß fich reiche Eigen, treten, da aber diefes auch nie geschehen senn wird, thumer diefer Benugungsart widersegen werden, fo fodert er Tagesordnung. Carrard glaubt, da im allein es ift darum zu thun, die armen Burger in den Gefez über den Rechtsgang ein eignes Rapital über

Lacofte & Antrag, daß man den Pfarrern den Abvocatenberuf unterfage, wird in Berathung genoms men. Bille ter unterflügt diesen Antrag. Germann Unterscheidung sen selbst eine Abvocatensubtilität, und findet ein solches Gesez überflussig, weil sich dies von sodert auf die Constitution b grundet Tagesordnung, selbst versteht, und das Direktorium diejenigen Pfarz Dieser lezte Antrag wird angenommen. rer gur Ordnung weisen foll, welche Diefen Rebenbes

sten Friedenskrichter in der Republik, wenn sie die Erlacher unterstüte das Gutachten, wünscht Pflichten ihres Veruses genau erzullen: aber ihre Com, aber das Gesez nur dis zum Frieden gelten zu machen. petenz ist die Ranzel; dort sollen sie die allgemeinen Anderwerth fodert Ssweise Vehandlung. Dieser Frundsage der Liebe und des Rechtes verkünden. Antrag wird angenommen.
Konnten sie auf diese Weise die Prozesse nicht verhin. Billeter will auch die Erwägungsgründe einzeln dern, so liegt die Sache in weltlichen Handen, und in Berathung nehmen. Escher bemerkt, daß die ausser ihrer Competenz. — Immer ware es gefahrlich Erwägungsgründe die 5 des Gesehes selbst angehen und unzwelmässig, wenn die Seistlichen den Advocaten, und den Brund derselben enthalten, daß wir folglich beruf manblid ober schriftlich treiben durften : gefahre erft bas Gefez bestimmen muffen, ehe wir biefe Grunde lich bes Einfluffes wegen, ben die Geiftliche an vielen erklaren konnen, und fodert alfo Behandlung bes 1. 6 Orten auf die Richter haben konnten : unzwekmaffig , des Gutacheens. weil ein Beifilicher , der fich in Rechtshaudel mifcht , Destoes fodert Tagesordnung über diesen Ans weil ein Geiftlicher, der fich in Rechtshaudel mischt, Destoes sodert Tagesordnung über diesen Ans Butrauen seiner Pfarrgemeinde oder eines Theiles trag, weil die Erwägungsgründe welche die Commission Derfelben, befonders in Gemeindeftreitigkeiten mehr fion aufftellt, ju bart und ungerecht find. Billeter nen wir bem Bolt feinen großern Beweis geben , bag nicht auch über die Erwägungsgrunde fprechen durfte. wir den Stand ber Beifflichen in einer gewißen Burde Gecretan ruft : armes Baterland, vielleicht bift bu ordnung geben, motivirt auf die Conftitution, welche wir une, ob wir ein Gefes oder die blofe Ginleitung

Cuftor fodert Tagedordnung über Gnfendorfers nicht bem Buchftaben der Conflitution gufolge vom Antrag, weil die Bedingungen unter benen die bes Abvocatendienst ausgeschlossen, aber dieses muße durch gehrte Benutung in Balgach statt haben foll, bor ein Geset geschehen, und dann enstehe die Frage, ob fie ju hause nicht rechtliche Schriften für Bers Carrard bemertt, bag nur einige arme Burger wandte ober Freunde fchreiben burfen : auch muffe bie Commiffion fand, Dag Diefer Gegenftand im Ille eine Commiffion. Marcacci ftimmt Gecretan bei. gemeinen behandelt werden muße, worin fie auch gang Deber glaubt, man tonne einzig ben Pfarrern bers recht batte, benn wir mußen immer die Sache im biethen, daß fie nicht öffentlich als Advocaten auf Genuß ihres Miteigenthums einzuseten, und da dief Die Advocaten erscheinen werde, fo tonne der Gegens im Allgemeinen behandelt werden muß, so stimmt er stand dieser Commission zugewiesen werden. Beuts Enstorn bei. Dieser Gegenstand wird vertaget. Ler stimmt Lacosse bei. Suter benkt, die Pfarrer Lacostes Antrag, daß man den Pfarrern den sollen bei dem Himmel bleiben, und sich nicht mit den irdischen Dingen beschäftigen: er findet, Gecretans

rer zur Ordnung weisen soll, welche diesen Rebenber ruf unternehmen wurden. Carrard glaubt, der 26. I der Constitution entspreche schon diesem Antrag, und daher könne man hierauf begründet zur Tagesordnung gehen. Perighe begehrt Tagesordnung, weil er ein geschiften Pfarrer, den er in Sitten kennt, nicht untersagen will, einige Rechtsschriften zuschreiben. Custor glaubt, man könne nicht auf die Constitution allein begründet zur Tagesordnung gehen, sondern wurde, verfällt in eine Strafe die dem Fünf vom Sundert seines Vermögens gleich sommen soll; diese auch die Tagesordnung auf die bestehenden Ger Irase wird zu Gunsken derzenigen Iemeinde bezogen, wisse auch die Tagesordnung auf die bestehenden Ger Irase wird zu Gunsken derzenigen Iemeinde bezogen, von welcher er gewahlt wurde; er wird über das sur soll der Verläuften Umfang der Republit zu bekleiden.

And er werth: Die Religionsdiener sind die erzenigen Umfang der Republit zu bekleiden.

Erlacher unterstütt das Gutachten, wünscht Gecretan im Ramen einer Commiffion legt fole

ober minder ju verlieren Gefahr lauft, und daber tone ftimmt Desloes bei, und begreift nicht, warum man erhalten wollen , als wenn wir die Geiftlichen von bem an einem gefahrlichen Abgrund , und fatt alle Rraft Advocatenberuf ausschließen, und baber jur Lages, jusammen ju nehmen, um daffelbe ju retten, berathen

idesselben in Berathung ziehen wollen, und die noths eben so wurdig euerer tapfern Voreltern fend, als sie wendigsten Maagregeln zur Nettung des Vaterlandes, der ihrigen? Ihr fechtet, wenn's zum Sechten tome findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nache men sollte, fur die he ligen Rechte der Menschheit, bet andle. Diefer Untrag wird angenommen.

§ 1. Efcher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht toden muffe um sie zu erhalten, aber gerade diefes Grundfages wegen, fann er burch? aus diefem Gutachten nicht beistimmen, denn der Burger trittet in die Staatsgefellschaft um seine Rechte zu bas Baterland zu vertheidigen habet, ohne daß die fichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn fieggewohnten franklischen Beere ench unterflügen. aber burch Geldbuffen Beamtungen anzunehmen, burch Wohlan dann, Rhatier! entschlieffet euch unbedenklich Die Stellen ausschlagen mache: Rein, viele fühlen, haltungen forgen muffen; andere empfinden, daß ihnen

Graubandten.

Die provisorische Landesregierung an das gefammte Bolt Bundtene.

n das Geleg bestemmen margeta opplych &

Die Regrafemanten ber einen und untheilbaren belvetischen Republik in Lugern haben befchloffen, eine Aufforderung an Birnbten ergeben gu laffen, feine Jugend zum Rriegsbienfte, unter der Legion von achigehntaufend regulitten Belvetiern, aufzumuntern , Die fie auffielt. Wir fommen Diefer Mufforberung um fo mehr gubor, ale bereits Bandmerofficiere, bie Merbungen im Lande in beforgen , beauftraget find. Junglinge Bindtens! Die Belbetier treten schaarenweise fremillig in Diesen Dienst. — Warum folitet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, dag ihr eben fo muthig,

lafigfeit toden, um fie zu erhalten. Es ift der Natur für Freiheit und Unabhangigfeit, für das gemeinfame ber Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und Baterland. — Wie chrenhaft ift dieses nicht! ihr fecht por allem aus das Geses, nachher deffen Abfaffung tet in Gesellschaft euerer alten Bruder, der muthigen helvetier, Tells Gonnen. - Mit welcher Gehnfucht erwarten euch diefe nicht, und wie herzlich werden fie euch nicht, wenn ihr tommt, umfaffen! helvetien fiebet unter dem Schutze der uniberwindlichen franklichen Mation. — Die wird alfo der Fall eintreten , daß ihr die er seine Familien vernachlaßigen muß, oder zu und schnell, lasset euch zahlreich bei den Werbossicieren denen er keine Fahigkeiten hat, so unterdrücken wir einschreiben, und eilet den Exercierpläßen zu, wo ihr seine Freiheit und hindern seinen Zwek; denn es ist ausgebildet, und zur Einarntung des unverwelklichen durchaus unrichtig, daß nur Eigennnz oder böser Wille Ruhms republikanischer Tapferkeit vorhereitet werden. follt.

Wir konnen übrigens dem gefammten rhatifchen haltungen sorgen mussen; andere empsinden, daß ihnen die gehörigen Kenntuisse mangeln, demn man erinnere sich, daß die Municipalitäten die Einregistrungen in einigen Gegenden auf sich haben, und also nicht einer Misvergen abgeliefert haben, und daß von beitels iedermann dazu sähig ist. Nur solche Bürger kann unsser zu machendes Gesez im Auge haben, welche Shrz geitg genug haben, um in ruhigen Zeiten Beamtungen auf sich zu nehmen, denen es aber an Zutrauen oder battgleit fehlt, um sich in diesem bedenklichen Augenz blis den öffentlichen Geschaften zu wiedmenz und diese Bürger komnen wir nicht zweimaßizer strasen oder awinden, indem wir einzureichen, indem wir euch sonst verwellte einzubringen, und die Listen der einzebrachten einzureichen, indem wir solch dieses geschehen, nach zweingen dass der der dassen der der versichert, daß wir, sobald dieses geschehen, nach zweinen die Stellen anzunehmen, als wenn wir sie erhaltener Gewalt, einige Wassen wieder auskheilen dassen dem verzeilte ein genaues Verzeichais aller in eueren Gemeinden sessen der sons der diener in Surger, destevelust ein genaues Verzeichais aller in eueren Gemeinden sessen den haber sons der diener der diener der denen der schweiler im Kall der Unterzeichenden seinsureiches im Kall der Unterzeichenden seinsureichen seins Bolfe unfer Difbergningen barüber nicht bergen, baf laffung.

Und ba wir fchlieflichen mit Difreranigen vers nehmen mußten, bag es Leute giebt, welche Die Hechte beit bes leglich im Druf mitgetheilten Briefs bes Morfchall Calis, Marfchlins bezweifeln , ober bochafs te weife vom Landvolf bezweifeln machen wollen fo ferdern wir alle und jede, die einen folchen Zweis fel hegen, auf, sich ander zu begeben, und das Dris ginal die ses Briefs felost einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dieles unterliessen, und dennoch biefen Brief als unacht vorzuftellen fich erfrechten, im Enroedungsfall als Rehefterer angefeben, und als folche behandelt werden mußten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Prafident.

Shr die provisor sche Landesregierung, Der Generalfeleelar, Otto.